

Hilden, 04.11.2011
Ra/St/Er

Sitzungsvorlage Nr. 39

Änderung der Satzung

Sitzung am:	Tagesordnungspunkt	Abstimmungsergebnis		
		Ja:	Nein:	Enthaltung:
17.11.11	Nr. 10			
Finanzielle Auswirkungen: ja				
<p>Beschlussvorschlag: Die Verbandsversammlung beschließt die vorgeschlagenen Änderungen.</p>				
Finanzielle Auswirkungen: keine				
<p>Investitionen: Folgekosten: Sachkosten: Personalkosten:</p>				
Finanzierung:				

Erläuterungen:

Es wird aus folgenden Gründen eine Änderung der Satzung vorgeschlagen:

Begründung	Änderung
<p>1.) § 7 Abs. 2 Buchstabe j) kann ersatzlos entfallen, weil der ursprüngliche Weiterbildungsentwicklungsplan nicht mehr existiert.</p>	<p>§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung Die Bezirksversammlung entscheidet insbesondere über: j) den Weiterbildungsentwicklungsplan</p>
<p>2.) Gem. § 108 Abs. 1 Nr. 9 Gemeindeordnung (GO) NRW besteht für Zweckverbände die Verpflichtung, die Bezüge der Organmitglieder individualisiert auszuweisen. Der VHS-Zweckverband ist durch das in Anlage 1 beigefügte Schreiben gebeten worden, eine Satzungsergänzung vorzunehmen. Daher soll § 5 der Satzung um folgende Regelung erweitert werden:</p> <p>„Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.“</p>	<p>§ 5 Organe des Zweckverbandes Organe des Zweckverbandes sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorsteher.</p> <p>Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig im Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.</p>
<p>3) Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Mitwirkungsregelungen, die in § 15 und 17 der Satzung geregelt sind. Die bisherige Praxis hat sich nicht bewährt, da sich in den Kursen Teilnehmende oftmals nicht zu Kurssprechern wählen lassen wollten und die Mitwirkungskonferenzen der Hörer/innen als auch der nebenberuflichen pädagogische Mitarbeiter/-innen regelmäßig äußerst schlecht besucht werden. Die Neufassung der Mitgestaltung erlaubt</p>	

die Teilnahme aller Teilnehmenden und Dozenten/Dozentinnen aus den jeweils aktuellen VHS-Veranstaltungen an einer VHS-Gesamtkonferenz. Hiervon sind eine größere Zahl von Teilnehmenden und ein intensiver Austausch zwischen Teilnehmenden und pädagogische Mitarbeiter/-innen zu erwarten.

Bisher:

§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag). Sie wirken an der Planung von Lehrveranstaltungen mit durch

- a) Vorschläge für die Arbeitspläne
- b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung des VHS-Leiters / der VHS-Leiterin.

(3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen haben das Recht, je Fachbereich jeweils eine/n Sprecherin / Sprecher zu wählen. Der VHS-Leiter/ Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen. Die Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen der betreffenden Fachbereiche und vom VHS-Leiter /der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.

§ 17 Teilnehmer/-innen / Hörer/-innen

Die Teilnehmer/-innen der VHS haben das Recht, für die VHS-Kurse (Lehrveranstaltungen mit mindestens 10 Stunden Dauer) je eine/n Vertreterin / Vertreter für die Dauer eines Jahres zu wählen. Die Kursvertreter/-innen eines

Nach Änderung:

§ 15 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

(2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

§ 17 Mitwirkung

(1) Einmal im Semester findet eine VHS-Konferenz statt. An ihr kann jede/r Teilnehmer/-in und jede/r nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-in einer aktuellen VHS-Veranstaltung

<p>Fachbereichs wählen eine/n Sprecherin / Sprecher. Der VHS-Leiter / Die VHS-Leiterin hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.</p> <p>Die Sprecher/-innen haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Leitern/-innen des betreffenden Fachbereichs und vom VHS-Leiter / von der VHS-Leiterin angehört zu werden. Wird ihren Anregungen nicht gefolgt, so sind ihre abweichenden Meinungen schriftlich dem Arbeitsplanausschuss vorzulegen.</p>	<p>teilnehmen. Der Termin für die VHS-Konferenz ist im Programmheft und in einer schriftlichen Information an die Kursleitenden mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin bekannt zu geben.</p> <p>(2) An der VHS-Konferenz nehmen außer den Teilnehmern/innen und den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen die VHS-Leitung sowie die Fachbereichsleitungen teil. Auf der VHS-Konferenz haben die Teilnehmer/innen und die die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit, Vorschläge zur Programmgestaltung und zur Arbeit der Volkshochschule zu machen. Hierüber berichten die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen in der nächsten Sitzung des jeweils zuständigen Gremiums.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die erläuterten Änderungen wurden in die Satzung eingearbeitet, die als Anlage 1 beigefügt ist.

Horst Thiele
Anlage